

25 C 176/18

Abschrift



Thomas Rader
Rechtsanwalt

22. März 2019

EINGANG

eMail: mail@kanzlei-rader.de

Amtsgericht Mettmann

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rader + Ma zur, Markt 14,
53111 Bonn,

gegen

die Paidwings AG,  Alte Steinhauserstrasse 1,
6330 Cham, Schweiz,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Mettmann

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
14.03.2019

durch die Richterin am Amtsgericht 

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 89,70 € zu zahlen sowie den
Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 €
freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagtenseite auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Gericht hat das vereinfachte Verfahren nach § 495 a ZPO angeordnet und der Beklagtenseite Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen zur Begründung der Klage Stellung zu nehmen. Die Beklagtenseite hat keine Stellungnahme abgegeben, so dass gemäß § 138 Abs. 3 ZPO die von der Klägerseite substantiiert vorgebrachten Tatsachen als zugestanden und damit unstreitig anzusehen sind. Dies bedeutet, dass das Gericht bei seiner Entscheidung von dem einseitigen Klägervortrag auszugehen hat.

Die klagende Partei hat ihren Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Mitgliedsbeitrags in Höhe von 89,70 € nach ihrem Widerruf schlüssig dargelegt.

Die beklagte Partei ist der Klageforderung nicht entgegen getreten und hat insofern keine erheblichen Einwendungen erhoben.

Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten ist aus §§ 286, 288 BGB gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 89,70 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen

das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

